



# VDFU

Verband Deutscher Freizeitparks  
und Freizeitunternehmen e.V.

## Beitragsordnung

gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung  
nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2021

1. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach den jährlichen Besucherzahlen in der Gesamtanlage des Mitgliedsunternehmens.

Die Jahresbeiträge betragen für ordentliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1:

Unternehmen mit über 1.000.000 Besuchern..... 3.600,-- Euro

Beitragsklasse 2:

Unternehmen mit 600.000 bis unter 1.000.000 Besuchern..... 2.700,-- Euro

Beitragsklasse 3:

Unternehmen mit 300.000 bis unter 600.000 Besuchern.....1.950,-- Euro

Beitragsklasse 4:

Unternehmen mit 100.000 bis unter 300.000 Besuchern.....1.350,-- Euro

Für reine Indoorattraktionen reduziert sich der Jahresbeitrag um 50%.

Davon ausgenommen sind Bäder o.ä.

2. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt.....1.325,-- Euro.
3. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder, wenn sie Pächter und Konzessionär mit einem oder mehreren Betrieben in einem Unternehmen eines ordentlichen Mitgliedes sind, beträgt € 700,--. Das gilt jedoch nicht für fördernde Mitglieder, die gleichzeitig Lieferanten von anderen ordentlichen Mitgliedern sind.
4. Werden mehrere gleichgeartete Indoorattraktionen, Freizeitparks, o.ä., unter derselben Leitung und/oder unter der gleichen Marke betrieben, und wesentliche wirtschaftliche sowie operative Entscheidungen zentral getroffen (verbundene Unternehmen), so können die Beitragsklassen 1-4 unter Berücksichtigung der kumulierten Besucherzahlen der einzelnen Standorte/Niederlassungen gewählt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung.
5. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag (ohne Umlage). Die Aufnahmegebühr entfällt ab der/dem zweiten gleichgearteten Indoorattraktion, Freizeitpark, o.ä., die unter derselben Leitung und/oder unter der gleichen Marke betrieben wird (verbundene Unternehmen), und in der/dem wesentliche wirtschaftliche sowie operative Entscheidungen zentral getroffen werden.

6. Wird bei der Erhebung des Jahresbeitrages eine dritte Mahnung erforderlich, so wird der Vorstand ermächtigt, eine Mahngebühr zu beschließen.
  7. Die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes werden den ordentlichen Mitgliedsunternehmen jeweils in gleicher Höhe zeitgleich mit dem Mitgliedsbeitrag berechnet. Diese Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit wird zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Wird die Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit nicht innerhalb der beschlossenen Frist an den Verband geleistet, wird das betreffende ordentliche Mitglied von den Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes für das folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verband die durch diesen Ausschluss entstandenen Mehraufwendungen zu erstatten. Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss auch für vergangene Jahre das Verhältnis zwischen nicht umsatzsteuerbaren Mitgliedsbeiträgen und umsatzsteuerpflichtigen Umlagen zu verändern, wenn die Änderung dieses Verhältnisses gegenüber dem Finanzamt notwendig wird.
  8. Unternehmen der Beitragsklasse 1 können gegen Zahlung einer erhöhten Umlage für Öffentlichkeitsarbeit in den Informationsmedien des Verbandes ausführlicher dargestellt werden.
  9. Für die Öffentlichkeitsarbeit wird jährlich eine obligatorische Umlage von 1.000,- Euro je ordentlichem Mitglied erhoben.
  10. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres der Geschäftsstelle pro Park mindestens 200 Tagesfreikarten (Erwachsenen- und Kinderfreikarten) zur Verfügung zu stellen.
-